

**Motion**

0891 Schärer, Bern (Grüne)

Weitere Unterschriften: 5

Eingereicht am: 23.01.2006

**Sorgfältige Umsetzung der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in die Regelklassen**

Der Artikel 17 im Volksschulgesetz (VSG) verlangt, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen in die Regelklassen integriert werden. Die Umsetzung dieses Artikels wird seit der Revision des Volksschulgesetzes 2001 vorbereitet. Die Erziehungsdirektion nahm das Projekt Integration in die Bildungsstrategie auf. Der Grosse Rat bestätigte das Projekt nochmals, in dem er die Bildungsstrategie im Juni 2004 verabschiedete. Die Erziehungsdirektion erarbeitet zurzeit das Detailkonzept. Im November 2004 reichte Grossrätin Sabina Geissbühler eine Motion ein, welche die Umsetzung des Artikels 17 VSG verhindern will. Diese wäre eine Kehrtwende in der vom Grossen Rat beschlossenen Vorgehen. Ziel der Bildungsstrategie war es gerade, eine solche Hüscht und Hott Politik im Interesse der Kinder zu vermeiden. Offenbar braucht es hier nochmals ein klares Signal des Grossen Rates.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt,

1. den Artikel 17 des Volksschulgesetzes gemäss der vom Grossen Rat verabschiedeten Bildungsstrategie umzusetzen.
2. im Umsetzungskonzept besonders darauf zu achten, dass die bisherigen heilpädagogischen Lehrkräfte und Speziallehrkräfte den Regelklassen zur Verfügung stehen und die Integration von diesen Lehrkräften gemeinsam mit den Regelklassenlehrkräften umgesetzt wird (Teamteaching, kooperative Unterrichtsformen).
3. für die Umsetzung der Integration ein gezieltes Aus- und Weiterbildungsangebot für die Lehrkräfte zu entwickeln
4. die Umsetzung der Integration periodisch zu evaluieren

**Begründung**

Sämtliche wissenschaftliche Untersuchungen (PISA!) und Schulversuche sowie Länder mit integrativen Schulen – zum Beispiel das viel beachtete Finnland – zeigen, dass Kinder von Schulen, welche integrativ sind und Fördermassnahmen gross schreiben, später den Anschluss an die Sekundarstufe II besser schaffen.

Es ist jedoch auch eine Tatsache, dass in der heute bestehenden Schule die Lehrkräfte bereits im Übermass belastet sind. Dies darf jedoch nicht dazu führen, die Integration aller Kinder nicht mehr anzustreben. Vielmehr müssen die politischen Weichen so gestellt werden, dass die Lehrkräfte entsprechende Unterstützung erhalten, damit die Integration erfolgreich umgesetzt werden kann. Es ist absolut nötig, dass die Lehrkräfte genügend Un-

terstützung zugesichert erhalten, um der Herausforderung Integration positiv gegenüberzustehen.

Dazu gehören: Aus- und Weiterbildung durch Massnahmen wie Teamteaching, Zusatz- und Stützunterricht, heilpädagogische Unterstützung etc. Die bisherigen heilpädagogischen und Speziallehrkräfte sollen den Regelklassen zur Verfügung stehen. Eine integrative Schule ohne genügende Ressourcen und neue Unterrichtsformen erhöht die Belastung zusätzlich, heterogene Klassen sind naturgemäss anspruchsvoller.

Schliesslich müssen integrative Schulen regelmässig evaluiert werden, damit allfällige Probleme frühzeitig erkannt werden und entsprechende Massnahmen ergriffen werden können.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

*Abgelehnt: 26.01.2006*

### **Antwort des Regierungsrates**

Mit der Revision der Gesetzgebung im Bereich der besonderen Massnahmen hatte der Regierungsrat im Jahr 2000 ursprünglich die Absicht, einen Paradigmawechsel zu vollziehen. Mit der Revision von Art. 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) hätte der Schritt zu einer weit gehenden Integration möglichst vieler Schülerinnen und Schüler in die Regelschule vollzogen werden sollen. Die vorberatende Kommission des Grossen Rates ist im Frühjahr 2001 der Absicht des Regierungsrates nicht gefolgt und hat stattdessen dem Grossen Rat folgende weniger weitgehende Anpassung vorgeschlagen:

1. Finanzen: Es fehlen momentan und in absehbarer Zeit die finanziellen Mittel, die Integration in der Volksschule in der von der Regierung gewünschten Form voranzutreiben.
2. System: Ein Systemwechsel hin zu grundsätzlicher Integration soll nicht stattfinden.
3. Überforderung: Den Lehrpersonen soll kein zusätzlicher Integrationsauftrag erteilt werden. Die Schulen sollen nicht mit einer zusätzlichen Reform belastet werden.
4. Leistungsniveau: Der Grosse Rat will in den Klassen der Volksschule keine Nivellierung nach unten.
5. Rechtsgrundlage: Der Grosse Rat hat durch die zusätzliche Nennung der Integration von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern und solchen mit sprachlichen Integration in Absatz 1 von Artikel 17 ein klares Bekenntnis zu künftigen Fördermassnahmen in diesem Bereich gemacht.
6. Besondere Klassen: Es soll weiterhin möglich sein, besondere Klassen zu führen, unabhängig von Quoten.

Im Rahmen der Bildungsstrategiedebatte vom April 2005 hat der Grosse Rat bestätigt, eine sanfte Reform der Gesetzgebung im Bereich der besonderen Massnahmen in Richtung der durch die Bildungsstrategie aufgezeigten Zielsetzung zu befürworten.

Dies sind namentlich die folgenden Punkte:

- Die Integrationsfähigkeit der Schulen ist gestärkt.
- Die besonderen Massnahmen zur Unterstützung der integrativen Schulung greifen.
- Wirksame Instrumente für die Steuerung im Bereich der besonderen Massnahmen durch die Erziehungsdirektion sind geschaffen.

Zwei Planungserklärungen sind dazu verabschiedet worden:

1. Die Ein- und Durchführung von Umsetzungsmassnahmen sind erst anzuordnen, wenn die Strategie und der Massnahmenkatalog vom Grossen Rat genehmigt wurden.
2. Das Projekt Integration ist im Sinne der Grossratsdebatte zu Art. 17 VSG aus dem Jahre 2001 umzusetzen. Den in der Debatte geäusserten Vorbehalten und Bedenken ist vollumfänglich Rechnung zu tragen.

Die Arbeiten sind in Berücksichtigung dieser Vorgaben nun so weit fortgeschritten, dass in der Septembersession 2006 ein Umsetzungsbericht vorgelegt werden kann. Dieser soll zusammen mit der vorliegenden Motion durch den Grossen Rat diskutiert werden.

Zu den einzelnen Aufträgen der Motion äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

#### **Zu Ziffer 1**

Der Regierungsrat beabsichtigt – wie bereits einleitend dargestellt – die Umsetzung von Art. 17 VSG gemäss den Zielen der Bildungsstrategie und gemäss den Planungserklärungen des Grossen Rates vorzunehmen. Die laufenden Umsetzungsarbeiten entsprechen dem Anliegen der Motionärin.

#### **Zu Ziffer 2**

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motionärin, wonach das heilpädagogische Personal mit der Umsetzung von Art. 17 VSG der Regelschule weiterhin zur Verfügung stehen und nicht abgebaut werden soll. Die Lehrpersonen aus dem heilpädagogischen Bereich und die Regellehrpersonen sollen die integrativen Schul- und Unterrichtsformen gemeinsam umsetzen. Mit einem definierten Angebot an besonderen pädagogischen Massnahmen werden die Regellehrpersonen bei der Erfüllung des Bildungsauftrags unterstützt. Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionärin und denkt bei den Unterstützungsmassnahmen zum Beispiel an den Spezialunterricht, an weitere Angebote zur besonderen Förderung oder gegebenenfalls auch an durchlässig organisierte Formen von besonderen Klassen.

Gegen die Forderung der Motionärin hat der Regierungsrat grundsätzlich nichts einzuwenden. Er weist jedoch darauf hin, dass der Entwicklungsstand der Schulen im Kanton Bern in Bezug auf die Praktizierung von kooperativen Unterrichtsformen, wie z. B. Teamteaching, recht unterschiedlich ist. Kooperative Schul- und Unterrichtsformen sind deshalb vielerorts noch mit der gebührenden Sorgfalt - idealerweise im Rahmen von Qualitätsentwicklungsprozessen - einzuführen.

#### **Zu Ziffer 3**

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass für die Lehrpersonen in der Grundausbildung und in der Weiterbildung entsprechende Angebote zu planen sind. Dieser Grundsatz trifft für alle Projekte und Massnahmen in der Umsetzung der Bildungsstrategie zu. Die Leistungsvereinbarung der Erziehungsdirektion mit der Pädagogischen Hochschule Bern sowie das Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE) liefern dafür entsprechende Grundlagen.

#### **Zu Ziffer 4**

Im Projektauftrag zur Umsetzung von Art. 17 VSG ist auch ein Evaluationsauftrag enthalten. Der Regierungsrat ist interessiert daran zu wissen, wie die Umsetzung von Art. 17 VSG an den Schulen erfolgen wird. Er will daraus die erforderlichen Erkenntnisse gewinnen, um die Ausgestaltung der besonderen Massnahmen allenfalls anzupassen und deren Wirksamkeit verbessern zu können.

**Antrag:** Annahme der Motion

**An den Grossen Rat**